

Satzung des Schachbezirks Herne

§1 Der Verein

1. Der Verein führt den Namen „Schachbezirk Herne“.
2. Der Sitz des Vereins ist Herne.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Schachbezirk Herne sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports.
2. Der Schachbezirk Herne ist eine kulturelle unpolitische Vereinigung.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Etwaige Überschüsse werden nur im Sinne der Satzung verwendet.
5. Der Schachbezirk Herne ist regional dem Schachverband Ruhrgebiet e.V. und landesweit dem Schachbund NRW e.V. angeschlossen. Er vereinigt die Schachvereine der Städte Herne und Castrop-Rauxel.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schachbezirks Herne sind die angeschlossenen Vereine.
2. Auch die vom Bezirkskongress gewählten Ehrenvorsitzenden sind Mitglieder des Bezirks.
3. Über Anträge von Vereinen oder Schachabteilungen von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen auf Mitgliedschaft und Spielerlaubnis im Schachbezirk Herne, entscheidet der Bezirkskongress mit einfacher Mehrheit.

§4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Schachbezirk Herne ist nur unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
2. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorsitzenden des Schachbezirks Herne schriftlich zu erfolgen.

§5 Ausschluss

1. Vereine und Einzelmitglieder, die die Interessen des Schachbezirks Herne gröblich verletzen, oder seine Satzung nicht beachten, können durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bezirkskongresses ausgeschlossen werden. Hiergegen kann, bei einer Bezahlung der entsprechenden Gebühr, innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat beim Schachbund Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.
2. Bei zweimonatigem Rückstand der Beitragszahlung oder anderer finanzieller Verpflichtungen oder bei Anrufung eines ordentlichen Gerichts, bevor die Möglichkeiten im Bezirk, Verband oder Bund ausgeschöpft sind, sowie in sonstigen außergewöhnlich dringenden Fällen, kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes kann, um eine Entscheidung des Bezirkskongresses zu bewirken, innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Letzterer entscheidet endgültig.
3. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss, ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§6 Organe des Schachbezirks

Die Organe des Bezirks sind:

- a. der Bezirkskongress
- b. der Vorstand

- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Spieldausschuss, gemäß Turnierordnung des Schachbezirks, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 1.Spielleiter,
 - d. dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertretungsberechtigt.
3. Der im Bedarfsfall erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand gemäß §7 Absatz 1
 - b. dem Jugendleiter (vgl. Jugendordnung)
 - c. dem 2.Spielleiter
 - d. dem Schriftführer
 - e. sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern ohne Aufgabenbereich
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Delegierten der Vereine mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise, dass in einem Jahr der Vorsitzende, der 1.Spielleiter, der Schriftführer und ggf. ein Beisitzer, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendleiter (Bestätigung), der 2.Spielleiter und ggf. ein Beisitzer gewählt werden. Der Jugendleiter wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Schachjugend NRW gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Bezirks, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bezirkskongress, dem Spieldausschuss, oder der Schachjugend des Bezirks vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kongresses durchzusetzen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Funktionsträger

1. Funktionsträger des Schachbezirks sind:
 - a. der Pressewart
 - b. der DWZ-/ELO-Sachbearbeiter
 - c. der 2. Jugendleiter (Bestätigung)
 - d. der Jugendsprecher (Bestätigung)
2. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre, wobei der Pressewart und der DWZ-/ELO-Sachbearbeiter im selben Jahr wie der Vorsitzende des Schachbezirks und der 2.Jugendleiter und der Jugendsprecher im selben Jahr wie der stellvertretende Vorsitzende gewählt bzw. bestätigt werden.
3. Die Tätigkeit der Funktionsträger ist ehrenamtlich.
4. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Erstattung bei Tagungen und Sitzungen

1. Bei der Teilnahme an Tagungen und Sitzungen werden erstattet:
 - a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlich entstandenen Kosten, bei der Benutzung der Bahn AG: die Kosten der Fahrt in der 2.Klasse. Bei Benutzung des

- eigenen PKW: die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisenkostenvergütung entsprechenden Beträge.
- b. Bei notwendigen Übernachtungen gelten die gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge.
 - c. Bei Abwesenheit vom Wohnsitz: die Tagesspesen, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen.
 - d. Alles Weitere regelt eine Vergütungsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Der Bezirkskongress

1. Der Bezirkskongress des Schachbezirks Herne tritt mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten jeden Jahres, zu einer ordentlichen Jahresversammlung zusammen.
Ein Bezirkskongress kann außerdem jederzeit einberufen werden,
 - a. auf Antrag des Vorstandes, wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
 - b. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder
2. Dem Bezirkskongress obliegen die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, seine Entlastung und die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder nach § 10, Abs. 4 der Satzung. Des Weiteren obliegt ihm die Wahl der Funktionsträger nach §8 Absatz 1 und der Kassenprüfer nach § 15 Absatz 2.
3. Außerdem obliegt ihm die Stellungnahme und Beschlussfassung zu allen Anträgen und sonstigen Fragen.
4. Die Wahlen (mit Ausnahme der Kassenprüfer) sowie die Beschlussfassungen erfolgen durch Zuruf. Jedoch muss auf Verlangen eines stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung stattfinden.
5. Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendleiters) müssen volljährig sein.
6. Die Einladung zum Bezirkskongress muss spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Eine Veröffentlichung im Verbandsorgan ist anzustreben.
7. In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bezirkskongress vom Vorstand kurzfristig (innerhalb von 10 Tagen) einberufen werden.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress ist beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende und der Spielleiter der Vereine bzw. deren Vertreter. Folgende Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer sowie der 1. und der 2. Spielleiter. Ebenfalls stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind Ehrenvorsitzende des Schachbezirks Herne. Die Stimmberichtigten müssen auf der Anwesenheitsliste gekennzeichnet sein. Jeder Stimmberichtigte hat eine Stimme.
10. Über den Bezirkskongress muss ein Protokoll geführt werden. Es muss, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben, den Vereinen zugesandt und im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
11. Einsprüche gegen den Wortlaut des Protokolls sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Versand des Protokolls (Poststempel) an den Vorstand zu richten.
12. Anträge zum ordentlichen Bezirkskongress sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem Schriftführer zuzusenden.
13. Auf dem Kongress dringend eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit der abstimmungsberechtigten Delegierten damit einverstanden ist. Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.
14. Über Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
15. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
16. Auf Verlangen kann darüber abgestimmt werden, ob ein Antrag oder Wahlvorschlag eine einseitige Begünstigung von Einzelmitgliedern oder Vereinen enthält. Ergibt sich dafür eine Mehrheit, so wird der Verein, in dessen Bereich die Begünstigung fällt, von der Abstimmung über den Antrag oder den Wahlvorschlag ausgeschlossen.

17. Alle Beschlüsse dürfen nach Form und Inhalt zu den Satzungen des Schachbundes NRW nicht im Widerspruch stehen. Für die Abwicklung spieltechnischer Fragen sind Abweichungen zulässig, soweit sie der Bundesturnierordnung grundsätzlich nicht widersprechen.
18. Über Ehrungen, die der Schachbezirk für verdiente Mitglieder aussprechen will, entscheidet der Bezirkskongress. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§11 Jugend des Schachbezirks

1. Die Jugend der Mitglieder des Schachbezirks Herne ist in der Schachjugend Herne zusammengeschlossen. Sie verwaltet sich selbstständig.
2. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§12 Der Spieldausschuss

1. Der Spieldausschuss des Schachbezirks Herne setzt sich zusammen aus den beiden Spielleitern bzw. deren Vertretern und den Spielleitern der angeschlossenen Vereine bzw. deren Vertretern.
2. Ist der 1. oder 2. Spielleiter des Schachbezirks Herne gleichzeitig Spielleiter eines angeschlossenen Vereins, wird der betreffende Verein vom stellvertretenden Vereinsspielleiter im Bezirksspielausschuss vertreten.
3. Alles Weitere regelt die Turnierordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§13 Die Turnierordnung

1. Der Schachbezirk Herne gibt sich zur Durchführung von Turnieren eine Turnierordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Das Vorschlagsrecht zur Änderung der Turnierordnung liegt beim Spieldausschuss und beim Vorstand.

§14 Beiträge

1. Der Schachbezirk Herne erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in der Form von Geldleistungen, welche auf dem Bezirkskongress festgelegt werden.
2. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§15 Kassenprüfung

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern.
2. Es sind zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre zu wählen. In jedem Jahr muss einer ausscheiden und ein neuer hinzugewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, die Kassenführung und sonstige Bücher zu nehmen und Auskünfte darüber zu verlangen. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Schachbezirks Herne entscheidet ein besonders zu diesem Zweck einberufener Kongress. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Delegierten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen dem Stadtsportbund Herne und dem Stadtsportbund Castrop-Rauxel oder vergleichbaren Einrichtungen zur Förderung des Schachsports übereignet.
3. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Spielleiter sowie der Kassierer bestellt. Die Vertretungsberechtigung richtet sich nach § 7 Ziffer 2 der Satzung.

§17 Sonstige Regelungen

1. Sofern in Zweifelsfällen keine entsprechenden Beschlüsse des Kongresses oder des Vorstandes des Bezirks bzw. keine dauernd geübten Gepflogenheiten vorliegen, sind die Ausführungen der Ehren-, Geschäfts- und Finanzordnung des Schachbundes NRW sinngemäß anzuwenden.

2. Die von den Organen des Bezirks gefassten Beschlüsse werden, soweit sie dieser Satzung widersprechen, automatisch außer Kraft gesetzt. Änderungen dieser Satzung und der Bezirksturnierordnung müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
3. Sollten Teile dieser Satzung aufgrund einer juristischen Prüfung ungültig sein, so ist sie trotzdem als Ganzes gültig. Lediglich die betroffenen Passagen müssen angeglichen werden.

Herne, den 21. März 2005

Geändert am 21. Februar 2006 durch Beschluss des Bezirkskongresses 2006 in Herne-Constantin